

**ASFINAG**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
A-1012 Wien

Per E-Mail:  
abteilung.14@lebensministerium.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Fortlaufende Nr.

Unser Zeichen ASF/RE – Bruckner (DW 10698)	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen: BMLFUW-UW.4.1.2/0019- I/4/2010	Wien, am 26.07.2010
--	--------------------	---	---------------------

## **WRG Novelle 2010 – Stellungnahme der ASFINAG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) bedankt sich zunächst für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur WRG Novelle 2010 und nimmt zu dem vorliegenden Novellenentwurf binnen offener Frist wie folgt Stellung:

### 1. Modifikation bestehender Bestimmungen betreffend Sanierungsprogramme (§ 33d)

Die Verpflichtung zur Erhaltung des Gewässerzustandes und damit verbundene Regelungen im WRG sind Teil des bereits geltenden Rechtsbestandes. Das gilt auch für die Verpflichtung zur Sanierung von Gewässern, welche über Einzelverfahren (§ 21a WRG 1959) oder generelle Sanierungsinstrumente (zB §§ 33c oder 33d WRG 1959) erfolgen können. Aktuell sieht § 33d Abs. 1 WRG vor, dass bei Oberflächenwasserkörpern, die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a Abs. 2 festgelegten Zielzustand aufweisen, die Erreichung dieses Zielzustandes „*bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen*“ (d.h. grundsätzlich nur anlassbezogen) als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben ist.

Die derzeitige Regelung des § 33d WRG soll mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf durch eine generelle (d.h. nicht anlassbezogene) Verpflichtung des Landeshauptmanns zur Erstellung von Sanierungsprogrammen (unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) ersetzt werden. Darüber hinaus sieht § 33d WRG 1959 neu die Verpflichtung zur Anpassung von im Sanierungsgebiet liegenden, rechtmäßig bestehenden Wasserbenutzungen oder Wasseranlagen durch den Wasserberechtigten binnen einer im

# ASFINAG

Sanierungsprogramm festgesetzten Frist vor. Insbesondere sind die Ziele des Sanierungsprogramms als öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu beachten. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden, erfolgt eine bloß einmalige Mahnung samt angemessener Nachfristsetzung durch die Behörde; dies im Gegensatz zum geltenden § 27 Abs 4 WRG 1959, wonach eine Bewilligung erst dann zu entziehen ist, wenn ungeachtet wiederholter behördlicher Mahnungen angeordnete Maßnahmen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

Ungeachtet der in § 33d Abs. 4 neu vorgesehenen Möglichkeit, über Antrag des Wasserberechtigten Sanierungsfristen unter bestimmten Voraussetzungen zu verlängern, könnte dies zu einem erheblichen, in seinen konkreten Auswirkungen derzeit nicht absehbaren Verfahrens- und Kostenaufwand führen. Die neue Regelung wird daher grundsätzlich abgelehnt. Im Übrigen sind die Abänderung und der Entzug rechtskräftiger Wassernutzungsrechte bereits in § 21a WRG geregelt. Vor diesem Hintergrund erscheinen die in den Abs 3 und 4 des § 33d neu vorgesehenen weiteren Abänderungs- und Entzugsinstrumente nicht erforderlich.

Für den Fall das der Novellentwurf dennoch in Kraft treten soll, wird in Abs. 1 die Klarstellung angeregt, dass der Landeshauptmann keine dem NGP widersprechenden Sanierungsprogramme erlassen kann.

Korrespondierend dazu sollte in Abs. 2 klargestellt werden, dass die angemessenen Sanierungsfristen jenen des NGP zu entsprechen haben, zumal diese Zielerreichungsfristen dort ohnehin bereits ausreichend definiert sind.

In § 33d Abs. 3 neu soll normiert werden, dass hinsichtlich bereits beschlossener Sanierungsprogramme bei bestehenden Anlagen binnen zwei Jahren ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen ist. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Nachfrist droht der Entzug bzw das Erlöschen des Wasserrechts. Es wird angeregt, dass ein Entzug bzw Erlöschen nur durch bescheidmäßige Erledigung erfolgen kann (vgl dazu schon § 29 WRG). Außerdem sollte die Frist in Abs 3 aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht als Höchstfrist, sondern als Mindestfrist formuliert sein. Im Übrigen wird angeregt, Abs 3 dahingehend zu modifizieren, dass § 27 Abs 4 zur Gänze sinngemäß Anwendung findet.

Nach Abs 4 des § 33d neu kann über Antrag des Wasserberechtigten die Sanierungsfrist um längstens drei Jahre verlängert werden. Aufgrund der Tatsache, dass unterschiedliche Projekte eine unterschiedliche Komplexität aufweisen, wäre insbesondere iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Festsetzung einer angemessenen Frist von mindestens drei Jahren zielführend.

## 2. Wasserrechtliche Bewilligungspflicht für bauliche Herstellungen (§ 38)

Gemäß den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für besondere bauliche Herstellungen („Anlagen“ in der Diktion des § 38 WRG) nunmehr nicht nur in bei 30-jährlichen Hochwässern (HQ30) überfluteten Gebieten, sondern auch für solche Gebiete angeordnet werden, für die zum Zweck des Hochwasserschutzes vom Landeshauptmann ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm erlassen wurde. Da diese Gebiete auch außerhalb des HQ30-Bereiches liegen können und außerdem von künftigen Regionalprogrammen abhängen, sind die konkreten Auswirkungen dieser Regelung derzeit nicht absehbar. Es ist aber davon auszugehen, dass damit erhebliche Verfahrens- und Kostenaufwände bei hochrangigen Straßenbauprojekten verbunden wären.

## 3. Festlegung des Planungsprozesses für ein Hochwasserrisikomanagement (§ 55ff)

Für die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Hochwasserrisikomanagementplänen ist gem. § 55m Abs. 1a und 1b des vorliegenden Novellierungsentwurfs ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in Form einer aktiven Einbeziehung aller interessierten Stellen durchzuführen. Die ASFINAG geht davon aus, eine „interessierte Stelle“ im Sinne dieser Bestimmung zu sein und ersucht um Beteiligung an den Erstellungsprozessen.

Mit freundlichen Grüßen



AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-  
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT